

Ist der Rechtsweg wirklich ausgeschlossen?

Rechtsweg bezeichnet den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zur Gerichtsbarkeit. Grundsätzlich hat jeder die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

In Art 19 Abs. 4 GG heißt es: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben...“

Gleichwohl liest man an vielen Stellen den einschüchternden Satz "Der Rechtsweg ist ausgeschlossen". In vielen Fällen ist der Zusatz "Der Rechtsweg ist ausgeschlossen" indes vollkommener Blödsinn. Gelegentlich sollen so auch als Teil unseriöser Geschäftspraktiken, Verbraucher von der Durchsetzung ihrer Interessen auf dem Rechtsweg abgehalten werden. Der Satz sollte tatsächlich oft eher dahingehend verstanden werden, dass der Verwender, eine rechtliche Verantwortlichkeit ablehnt bzw. dass er einen Anspruch nicht anerkennt. Allerdings ist dies bloß ein deklaratorischer Hinweis, der in einer Sache den Zugang zu den Gerichten nicht wirksam aus zu schließen vermag.

Eine andere Bedeutung kann es indes bei Gewinnansprüchen geben - insbesondere aus illegalen Aktivitäten. Das können beispielsweise Wettgewinne sein, die als unvollkommene Verbindlichkeiten bezeichnet werden. Bei Teilnahme an illegalen Gewinn- oder Wettspielen, kann man den Gewinn laut § 762 BGB später in der Regel nicht vor Gericht einklagen. Nimmt man an stattlichen Gewinnspielen teil, steht einem der Rechtsweg natürlich offen. Laut § 763 BGB können Sie in dem Fall Ihren Gewinn auch vor Gericht einklagen.

Das LG Hannover hat in einem Urteil vom 30.03.2009 (Az. 1 O 77/08) entschieden, dass in Teilnahmebedingungen für ein kostenloses Gewinnspiel der Rechtsweg wirksam ausgeschlossen werden kann. Eine solche Klausel sei in den Teilnahmebedingungen, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 BGB gewertet wurden, keineswegs überraschend (vgl. § 305 c BGB). Auch eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB vermochte die Kammer nicht zu erkennen. Der Veranstalter des Gewinnspiels habe ein ganz erhebliches Interesse daran, dass über Gewinne keine Rechtsstreitigkeiten geführt würden, weil die Anzahl der potentiellen Teilnehmer an dem Gewinnspiel und damit die Anzahl gerichtlicher Gegner für ihn überhaupt nicht überschaubar sei. Die Teilnehmer an dem Gewinnspiel gingen hingegen kein wirtschaftliches Risiko ein, da sie ohne Gegenleistung erbringen zu müssen nur gewinnen könnten. Es ist aber nach wie vor durchaus umstritten, ob grundsätzlich die Klagbarkeit eines (vermeintlichen) Anspruchs vertraglich ausgeschlossen werden kann. Problematisch ist insbesondere, ob das in AGB möglich ist. Das OLG Dresden etwa hat in seinem Urt. v. 16.11.2010 (Az.: 8 U 210/10) dem oben bezeichneten Urteil des LG Hannover explizit widersprochen. Ein ersatzloser Ausschluss des Rechtsweges überschreite die Grenze privatautonomer Gestaltungsfreiheit und ist daher unwirksam (vgl. auch Seiler, in: Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 657 Rn. 23 m.w.N.; Bergmann, in: Staudinger, BGB, 2006, § 657 Rn. 92). Er verstoße gegen § 307 Abs. 1 BGB, jedenfalls sei darin aber ein gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßendes widersprüchliches Verhalten der Beklagten zu sehen.

Der Rechtsweg läßt sich folglich nicht einfach dadurch ausschließen, dass jemand sagt, es wäre so. Der Rechtsweg steht nicht nur jedem Menschen offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, sondern auch jedem, der sein Recht gegenüber anderen Privatpersonen ausüben möchte. Der Satz "Der Rechtsweg ist ausgeschlossen" hört sich also gewichtiger an, als er letztendlich ist.